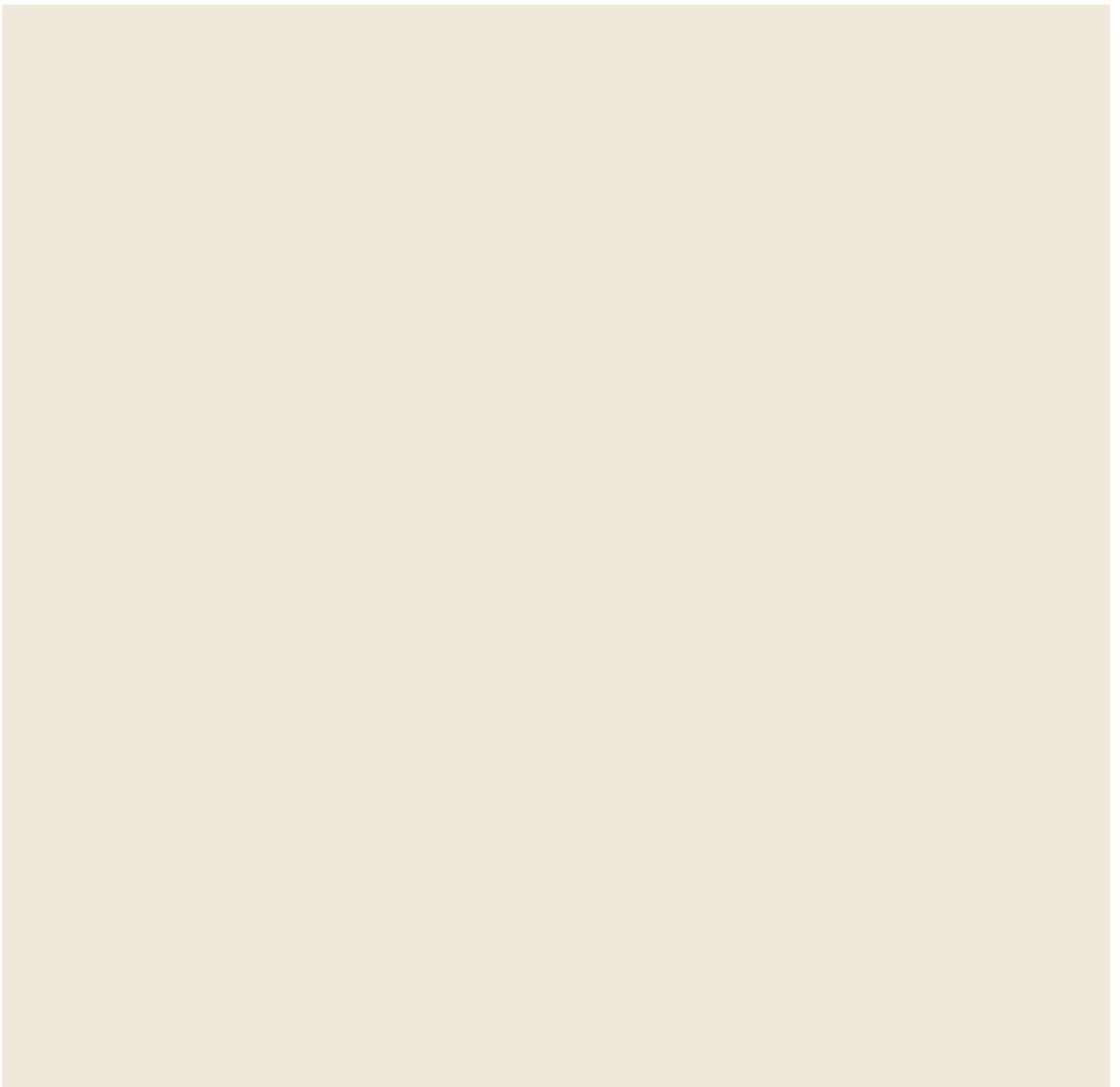


# Anlagerichtlinien Zürich Anlagestiftung

Infrastruktur



# Inhaltsverzeichnis

<b>Art.</b>	<b>Seite</b>
1. Grundsätze	3
<b>Infrastruktur</b>	
2. Infrastruktur I	3
3. Infrastruktur II	5
4. Infrastruktur III	6
5. Inkrafttreten	7

# Anlagerichtlinien

## Zürich Anlagestiftung

In Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten werden vom Stiftungsrat folgende Anlagerichtlinien erlassen. Die unter «Grundsätze» aufgeführten Bestimmungen gelten zusätzlich und subsidiär zu den entsprechenden Einzelbestimmungen der Anlagegruppen mit Ausnahme von Art. 1 Ziffer 3.

### Art. 1 Grundsätze

Bei Anlagegruppen mit alternativen Anlageklassen (Hedge Funds, Private Equity etc.) und Immobilien kann von nachfolgenden Grundsätzen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

**1**  
Das Stammvermögen und das Anlagevermögen sind sorgfältig und unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Die Anlagen werden von Fachleuten systematisch betreut. Die Sicherheit umfasst eine angemessene Risikoverteilung in geografischer, branchenbezogener und währungsmässiger Hinsicht. Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen wird zusammen mit einer angemessenen zeitlichen Staffelung (bei Obligationenanlagegruppen) grosse Beachtung geschenkt. Als Performance ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben. Die Liquidität ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Ansprüche der Anleger innert der reglementarischen Fristen gesichert ist.

**2**  
Alle Anlagegruppen investieren das Vermögen unter Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Ausführungserlasse.

**3**  
Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und die Präsidentin bzw. der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

**4**  
Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist in allen Anlagegruppen unter Einhaltung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlaubt und folgt der Fachempfehlung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (Art. 56a BVV 2).

**5**  
In allen Anlagegruppen können flüssige Mittel mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren bei erstklassigen Schuldnern mit mindestens Investment-Grade-Rating angelegt werden. Die flüssigen Mittel werden in Schweizer Franken sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welchen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen. Ausgenommen ist die Anlagegruppe Geldmarkt, für welche spezielle Richtlinien gelten. In den Anlagegruppen, welche in Positionen investieren, die in anderen Währungen denominiert sind, können die flüssigen Mittel auch in diesen Währungen angelegt werden. Die flüssigen Mittel zählen nicht als Off-Benchmark-Positionen.

**6**  
Bei Investitionen in festverzinslichen Anlagen (gilt nicht für die Anlagegruppe Wandelanleihen Global, Obligationen Unternehmungen Euro, Obligationen Unternehmungen USD und Insurance Linked Strategies) werden nur Schuldner berücksichtigt, welche von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade eingestuft werden. Bei fehlendem Rating stützt die Einstufung auf Bankenratings ab.

**7**  
Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending).

**8**  
Bei den in ausländischen Aktien investierenden Anlagegruppen können auch Aktien von Gesellschaften mit Domizil in anderen als in den speziellen Anlagerichtlinien genannten Ländern oder Regionen gehalten werden, sofern sie im Benchmarkindex der betreffenden Anlagegruppe enthalten sind.

**9**  
Angaben zu den Benchmarks sind auf der Internetseite der Anlagestiftung [www.zurich-anlagestiftung.ch](http://www.zurich-anlagestiftung.ch) verfügbar.

### Art. 2 Infrastruktur I

**1**  
Die Anlagegruppe investiert zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Infrastruktur. Dabei investiert sie in deren Co-Investments sowie in deren Sekundär- und Primärzielfonds. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf Brownfield-Infrastruktur, breit diversifiziert über Nordamerika, Europa und den Rest der Welt.

**2**  
Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab.

**3**  
Das Anlageuniversum besteht aus Infrastruktur-Co-Investments und -Fonds. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens A-1 (S&P) bzw. P-1 (Moody's) angelegt werden.

#### 4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet. Das Ziel ist, die Anlagebeschränkungen zum Ende der Investitionsperiode zu erreichen:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%
Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–70%
Australien	0%–30%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Anlagen der Investitionsgesellschaft erstrecken sich über mindestens fünf verschiedene Länder.
- Die Investitionen durch die Investitionsgesellschaft in Co-Investments respektive Kauf-/Kapitalzusagen von/zu Sekundär- oder Primärzielfonds sollen über drei Jahre getätigt werden. Diese Periode kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, erteilt durch den Stiftungsrat, um ein Jahr verlängert werden, sofern der Markt dies erfordert. Es sollen maximal 40 Prozent der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
- Die maximale Investition in einem über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastruktur Co-Investment beträgt 7 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Investition in einem über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastruktur-Fonds (Zielfonds) beträgt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Allokation des Portfolios zu einer einzelnen Infra-

struktur-Managerin bzw. einem einzelnen Infrastruktur-Manager beträgt 25 Prozent.

- Der Gesamtanteil von Sekundärzielfondsinvestitionen darf 30 Prozent nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Primärzielfondsinvestitionen ist auf 20 Prozent beschränkt.
- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.
- Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihnen jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätspässen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der Investitionsgesellschaft sowie in sämtlichen Infrastruktur-Zielfonds. Die unterliegenden Infrastruktur-Projekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit einer maximalen Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Mindestrating A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt.
- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

#### 5 Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei

der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Infrastruktur-Investitionen oder -Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren der Vermögensverwalterin bzw. des Vermögensverwalters umfasst unter anderem folgende Aspekte bei Co-Investments:

- Analyse des Geschäftsmodells, des Wertsteigerungspotenzials und des Wettbewerbsvorteils respektive der operativen Tätigkeit sowie der Ertragskraft des Projektes/der Anlagen
- Einschätzung von Gegenpartei-, regulatorischen sowie allfälligen geopolitischen Risiken
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes sowie potenzieller makroökonomischer Einflussfaktoren
- Analyse der Einstiegsbewertung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den operativen Erträgen
- Beurteilung des Managementteams und dessen Erfahrung
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren sowie Beurteilung des Hauptinvestors
- Analyse der Verkaufsoportunitäten und -wege

Für Zielfonds beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte:

- Überprüfung der Qualität des Managements der Fonds sowie auf Projektebene in Bezug auf Industrieerfahrung
- Prüfung der historischen Renditen
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der Konditionen (unter anderem Gebührenstruktur, Laufzeit oder Zielgrösse)
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung

- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen wie auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen
- Evaluation potenzieller Risiken in Zusammenhang mit dem Fonds, dem Team oder anderen exogenen Risikofaktoren
- Beurteilung des bestehenden Infrastruktur-Portfolios bei Sekundärzielinvestitionen

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Infrastruktur-Co-Investments oder -Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

## Art. 3 Infrastruktur II

### 1

Die Anlagegruppe investiert zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Infrastruktur. Dabei investiert sie in deren Co-Investments sowie in deren Sekundär- und Primärzielinvestitionen. Die Anlagestrategie konzentriert sich auf Brownfield-Infrastruktur, breit diversifiziert über Nordamerika, Europa und den Rest der Welt.

### 2

Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab.

### 3

Das Anlageuniversum besteht aus Infrastruktur-Co-Investments und -Fonds. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens A-1 (S&P) bzw. P-1 (Moody's) angelegt werden.

## 4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der

Investitionsgesellschaft angewendet. Das Ziel ist, die Anlagebeschränkungen zum Ende der Investitionsperiode zu erreichen:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–70%
Australien	0%–30%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Anlagen der Investitionsgesellschaft erstrecken sich über mindestens fünf verschiedene Länder.
- Die Investitionen durch die Investitionsgesellschaft in Co-Investments respektive Kauf-/Kapitalzusagen von/zu Sekundär- oder Primärzielinvestitionen sollen über drei Jahre getätigt werden. Diese Periode kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, erteilt durch den Stiftungsrat, um ein Jahr verlängert werden, sofern der Markt dies erfordert. Es sollen maximal 40 Prozent der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
- Die maximale Investition in einem über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastruktur-Co-Investment beträgt 7 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Investition in einem über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastruktur-Fonds (Zielfonds) beträgt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Allokation des Portfolios zu einer einzelnen Infrastruktur-Managerin bzw. einem einzelnen Infrastruktur-Manager beträgt 25 Prozent.
- Der Gesamtanteil von Sekundärzielinvestitionen darf 30 Prozent nicht übersteigen und der Gesamt-

anteil der Primärzielinvestitionen ist auf 30 Prozent beschränkt.

- Die berücksichtigte Investitionsgesellschaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.
- Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen von der Investitionsgesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihnen jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsgaps. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe der Investitionsgesellschaft sowie in sämtlichen Infrastruktur-Zielfonds. Die unterliegenden Infrastruktur-Projekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit einer maximalen Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Mindestrating A-1 (S&P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt.
- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

## 5 Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen der Investitionsgesellschaft zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Infrastruktur-Investitionen oder -Zielfonds durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird. Dieses Due-Diligence-Verfahren des Vermögens-

verwalters umfasst unter anderem folgende Aspekte bei Co-Investments:

- Analyse des Geschäftsmodells, des Wertsteigerungspotenzials und des Wettbewerbsvorteils respektive der operativen Tätigkeit sowie der Ertragskraft des Projektes/der Anlagen
- Einschätzung von Gegenpartei-, regulatorischen sowie allfälligen geopolitischen Risiken
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes sowie potenzieller makroökonomischer Einflussfaktoren
- Analyse der Einstiegsbewertung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den operativen Erträgen
- Beurteilung des Managementteams und dessen Erfahrung
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren sowie Beurteilung des Hauptinvestors
- Analyse der Verkaufsoportunitäten und -wege

Für Zielfonds beinhaltet das Due-Diligence-Verfahren folgende Punkte:

- Überprüfung der Qualität des Managements der Fonds sowie auf Projektebene in Bezug auf Industrieerfahrung
- Prüfung der historischen Renditen
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der Konditionen (unter anderem Gebührenstruktur, Laufzeit oder Zielgrösse)
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Betrachtung der rechtlichen wie auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen

- Evaluation potenzieller Risiken in Zusammenhang mit dem Fonds, dem Team oder anderen exogenen Risikofaktoren
- Beurteilung des bestehenden Infrastruktur-Portfolios bei Sekundärzielfondsinvestitionen

Die Investitionsgesellschaft investiert ausschliesslich in Infrastruktur-Co-Investments oder -Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien der Vermögensverwalterin bzw. des Vermögensverwalters erfüllen.

#### Art. 4 Infrastruktur III

**1**  
Die Anlagegruppe investiert zu 100 Prozent in der Vermögensklasse Infrastruktur. Dabei investiert sie in deren Co-Investments sowie in deren Sekundär- und Primärzielfonds. Die Anlagestrategie konzentriert sich vorwiegend auf Brownfield-Infrastruktur, breit diversifiziert über Nordamerika, Europa und den Rest der Welt.

**2**  
Die Anlagepolitik zielt bei angemessener Risikodiversifikation auf einen stetigen Kapitalertrag sowie ein moderates Kapitalwachstum ab.

**3**  
Das Anlageuniversum besteht aus Infrastruktur-Co-Investments und -Fonds. Flüssige Mittel können als Festgelder, Geldmarktpapiere und Kontoguthaben in Fremdwährungen oder in Schweizer Franken bei erstklassigen Banken mit einem Rating von mindestens A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) angelegt werden.

#### 4 Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe und werden auf Ebene der Investitionsgesellschaft angewendet. Das Ziel ist, die Anlagebeschränkungen

zum Ende der Investitionsperiode zu erreichen:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Transport	0%–40%
Energieproduktion	0%–40%
Versorgung	0%–40%
Telekommunikation	0%–40%
Soziale Infrastruktur	0%–40%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	30%–70%
Europa	30%–70%
Australien	0%–30%
Übrige Welt	0%–30%

- Die Anlagen der Investitionsgesellschaft erstrecken sich über mindestens fünf verschiedene Länder.
- Die Investitionen durch die Investitionsgesellschaft in Co-Investments respektive Kauf-/Kapitalzusagen von/zu Sekundär- oder Primärzielfonds sollen über drei Jahre getätigt werden. Diese Periode kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, erteilt durch den Stiftungsrat, um ein Jahr verlängert werden, sofern der Markt dies erfordert. Es sollen maximal 50 Prozent der Investitionen/Kapitalzusagen im selben Jahr getätigt werden.
- Die maximale Investition in einem über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastruktur-Co-Investment beträgt 7 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Investition in einem über die Investitionsgesellschaft gehaltenen Infrastruktur-Fonds (Zielfonds) beträgt 10 Prozent der gesamten Kapitalzusagen der Anlagegruppe.
- Die maximale Allokation des Portfolios zu einer einzelnen Infrastruktur-Managerin bzw. einem einzelnen Infrastruktur-Manager beträgt 25 Prozent.



- Der Gesamtanteil von Sekundärziel-fondsinvestitionen darf 30 Prozent nicht übersteigen und der Gesamt-anteil der Primärziel-fondsinvestitionen ist auf 20 Prozent beschränkt.
- Die berücksichtigte Investitionsgesell-schaft mit Dachfondsstruktur darf nicht in Fund of Funds investieren.
- Die Summe aller Investitionen oder Kapitalzusagen von der Investitions-gesellschaft an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihnen jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Ein-satz von Fremdkapital auf Ebene Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätseng-pässen. Gleiches gilt für die Kredit-aufnahmen auf Stufe der Investi-tionsgesellschaft sowie in sämtlichen Infrastruktur-Zielfonds. Die unter-liegenden Infrastruktur-Projekte sind von dieser Restriktion jedoch nicht betroffen und dürfen demzufolge mit Fremdkapital finanziert werden.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt (gemäss Art. 30 Abs. 2 ASV).
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimumrating A-1 (S & P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt.
- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden.

Der Stiftungsrat kann die Anlagerichtlinien anpassen. Gemäss Art. 37 Abs. 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

## Art. 5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Anlagerichtlinien Infrastruktur der Zürich Anlagestiftung wurden vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom 18. November 2020 letztmals genehmigt. Sie können jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert oder ergänzt werden.